

Schutzrechte im Überblick: Patent, Muster, Marke

Holger Zorn, freier Fachjournalist, Halle (Saale)

Liebe Leserinnen und Leser,

in der Rubrik Fortbildung stellen wir Ihnen ausgewählte Funktions- oder Messprinzipien von Medizinprodukten aus der Herzchirurgie vor. Für die Vermittlung dieser technischen Basics wenden wir uns an Entwickler und Herstellerfirmen, um Ihnen die Kenntnisse aus erster Hand zu liefern.

Der Redaktion ist es ein großes Anliegen, die Rubrik weiterhin neutral und weitestgehend werbefrei zu gestalten. Aus diesem Grund dürfen Sie erwarten, dass wir Ihnen über den gesamten Zeitraum ein abwechslungsreiches Autorenspektrum bieten und zu den jeweiligen Beiträgen auch Produkte anderer Anbieter erwähnen. Gerne nimmt die Redaktion der KARDIOTECHNIK auch Anregungen und Vorschläge für Beiträge dieser Rubrik entgegen.

Die Redaktion

Kardiotechniker sind ideenreiche Leute. Doch Ideen kann man nicht schützen lassen. Einmal ausgesprochen, darf jeder auch nur zufällige Mithörer sie nach Belieben verwerten. Wer dies nicht will, muss seine Idee so weit realisieren, dass sie schutzwürdig wird – und dann auch zum Schutz anmelden. Dieser Beitrag erklärt die verschiedenen Rechte, wie man sie erwirbt und was das kostet.

PATENT

Das Patent schützt Erfindungen, die absolut neu, gewerblich nutzbar und wirtschaftlich verwertbar sind. Dazu zählen zum Beispiel Geräte und deren Teile, Kunststoffe, Arzneimittel, auch Arbeits-, Anwendungs- oder Herstellungsverfahren, nicht aber Software, medizinische Behandlungsverfahren oder Zuchtverfahren.

Die Voraussetzung „absolut neu“ bedingt zwingend, dass absolutes Schweigen wahren muss, wer seine Erfindung patentieren möchte. Berichtet man auf einer Tagung darüber, zeigt man das Objekt auf einem Dia oder Poster, gibt es kein Patent mehr darauf! Ein Beispiel soll verdeutlichen, wie weitreichend diese Bedingung ist: In

der wissenschaftlichen Sitzung einer Tagung wird eine klinische Studie vorgestellt. Ein Bild zeigt den konkreten Aufbau an der HLM. Darauf ist ein Bauteil zu sehen, das in der Klinik erdacht und als Prototyp gebaut wurde. Das Kriterium „gewerblich nutzbar“ ist damit erfüllt. Die neue Methode bewährt sich im klinischen Alltag. Das Bauteil wird zur Produktreife weiterentwickelt; eine Werkstatt wird gefunden, die es in Serie herstellen und vermarkten wird. Das Kriterium „wirtschaftlich verwertbar“ ist damit auch erfüllt. Nun geht der Tüftler zum Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA) und möchte sich die Rechte an seiner Erfindung sichern – doch falsch gedacht: Das Teil ist nicht patentierbar, denn es ist nicht mehr neu, wurde ja bereits auf der Tagung der Öffentlichkeit vorgestellt. Damit ist es im Sinne des Patentgesetzes Allgemeingut geworden; ihm bleibt nur der Ruhm.

Zu den drei Bedingungen – absolut neu, nutzbar, verwertbar – kommt noch eine vierte: die sogenannte „Erfindungshöhe“. Sie ist dann gegeben, wenn die Erfindung nicht zu nahe am technischen Wissen der Zeit liegt, nicht einfach eine

Weiterentwicklung des Bestehenden ist. Um im vorher gewählten Beispiel zu bleiben: Unser Tüftler, mit seiner nun umfassenden klinischen Erfahrung, entwickelt das Bauteil neu. Er ändert dabei nicht nur die Geometrie, sondern setzt ganz neue Materialien ein. Ein Patent bekommt er trotzdem nicht, weil jeder durchschnittliche, mit der Materie vertraute Kollege in der Lage gewesen wäre, dieses Teil so zu bauen.

Wichtigste Regel ist also: Erst anmelden, dann präsentieren! Wie diese Anmeldung abläuft, was dann in der Folge geschieht und was das kostet, wird weiter unten erklärt. Zwischen Anmeldung, Offenlegung (Abb. 1) und Erteilung eines Patents vergehen mehrere Jahre. Deshalb ist es sinnvoll, parallel zur Patentanmeldung den Schutz als Muster zu betreiben. Das geht deutlich schneller, ist einfacher und kostet auch weniger.

GEBRAUCHSMUSTER

Das Gebrauchsmuster, gelegentlich auch „kleines Patent“ genannt, schützt alle dinglichen technischen Erfindungen, die auch über ein Patent schützbar wären. Arbeits-, Anwendungs-, Herstellungs- oder Behandlungsverfahren sind nicht dinglich, nicht als Muster im Sinne eines Prototyps herstellbar und können nicht als Gebrauchsmuster geschützt werden.



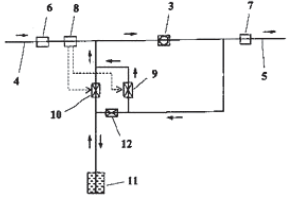
 (10) DE 103 53 418 A1 2005.06.23	
 (19) Bundesrepublik Deutschland Deutsches Patent- und Markenamt	
(12) Offenlegungsschrift	
(21) Aktenzeichen: 103 53 418.0 (22) Anmeldetag: 13.11.2003 (43) Offenlegungstag: 23.06.2005	
(51) Int. Cl.: A61M 1/00	
(71) Anmelder: Friedrich-Schiller-Universität Jena, 07743 Jena, DE	(72) Erfinder: Liebing, Kai, 07749 Jena, DE
Die folgenden Angaben sind den vom Anmelder eingereichten Unterlagen entnommen	
Der Inhalt dieser Schrift weicht von den am Anmeldetag eingereichten Unterlagen ab	
(54) Bezeichnung: Vorrichtung zur Verminderung von Druckunterschieden in pumpenbewegten Medien, insbesondere zum Ausgleich plötzlich auftretender exzessiver Unterdruckschwankungen in durch Rotationspumpen bewegten Blutkreisläufen und zur Minimierung von Luftembolien	
(57) Zusammenfassung: Aufgabe war es, plötzlich auftretende starke Unterdruckschwankungen im Ansaugkanal in kürzester Zeit auszugleichen oder zumindest in ihrem störenden Einfluss auf das System wesentlich abzuschwächen. Erfindungsgemäß steht der Eingangskanal (4) der Pumpe (3) über mindestens ein vom Druck bzw. von negativen Druckdifferenzen des angesaugten Mediums abhängiges und somit in seinem Durchströmungsverhalten veränderbares Steuer- bzw. Verschlusselement (9, 10) mit dem Ausgangskanal (5) der Pumpe (3) und/oder mit einem Zusatzreservoir (11) für das pumpenbewegte bzw. ein anderes geeignetes Medium in Verbindung. Das Steuer- bzw. Verschlusselement (9, 10) öffnet sich beim Erreichen eines bestimmten Unterdruckwertes im Eingangskanal (4) schnell automatisch und schließt sich auch selbsttätig, wenn sich die negative Druckdifferenz wieder im gewünschten Normalbereich befindet. Die Erfindung findet bei Pumpsystemen Verwendung. In der Medizin ist beispielsweise der Einsatz als sog. externes Kunstherz und vor allem in einer Herz-Lungen-Maschine mit aktiver venöser Drainage durch die Blutpumpe ein bevorzugtes Anwendungsgebiet.	

Abb. 1: Offenlegungsschrift eines Patents des Kardiotechnikers Kai Liebing, angemeldet von der Friedrich-Schiller-Universität Jena. Zwischen Anmeldung und Veröffentlichung liegen immer 18 Monate. Damit ist das Patent aber noch nicht erteilt. Dies geschieht erst nach erfolgreicher Prüfung der Anmeldung, welche vom Erfinder gesondert zu beantragen ist. Dafür hat er sieben Jahre Zeit, gerechnet vom Tag der Anmeldung. Quelle: Patentschrift DE 103 53 418 A1, Deutsches Patent- und Markenamt, München.

Auch beim Gebrauchsmusterschutz muss die Erfindung neu sein, aber nicht mehr absolut neu. Neuheit ist jetzt bereits gegeben, wenn die Erfindung *im Inland* noch nicht in einer Veröffentlichung beschrieben oder offenkundig benutzt wurde. Der mündliche Vortrag auf einer Tagung ist also kein Hindernis mehr, ebenso wenig wie das Zeigen auf einem Messestand oder die Benutzung im Ausland. Kritisch wird es nur dann, wenn das Teil im Tagungsband erwähnt wird. Das Abstract zählt als druckschriftliche Veröffentlichung. Doch im Unterschied zum Patent gibt es einen befristeten Ausweg, die sogenannte Neuheitsschonfrist: Wird die Anmeldung als Gebrauchsmuster innerhalb von sechs Monaten nach dem Vortrag auf der Tagung oder einer anderen Veröffentlichung (Hauszeitung!) eingereicht, gilt das Objekt noch als neu im Sinne des Gebrauchsmustersgesetzes.

Anders als beim Patent wird jetzt nicht mehr eine bestimmte „Erfindungshöhe“ verlangt, sondern ein „erfinderischer Schritt“. Der Unterschied macht klar, dass geringere Ansprüche gestellt werden: Das Gebrauchsmuster wurde eingeführt, um die vielen kleinen Verbesserungsfindungen zu schützen, für die Kosten und Dauer eines Patentverfahrens unangemessen wären. Geringere Kosten als beim Patent haben aber auch geringere Leistungen zur Folge: Das Amt prüft im Eintragungsverfahren nicht, ob die beschriebenen gesetzlichen Anforderungen wirklich erfüllt sind; das geschieht erst, wenn nach der Veröffentlichung des Schutzrechtes ein Dritter dessen Löschung betreibt oder Schadenersatz fordert, weil er eigene Rechte verletzt sieht. Deshalb ist, noch dringlicher als bei einer Patentanmeldung, vorab eine gründliche Recherche Pflicht.

GESCHMACKSMUSTER

Das Geschmacksmuster schützt, im Unterschied zum Gebrauchsmuster, nicht technische Erfindungen, sondern kreative Leistungen, die in der äußeren Formgebung sichtbar werden. Dieses Schutzrecht ist also dort besonders interessant, wo über optische und haptische Reize, über das Design ein Kaufsignal gesetzt wird – bei zunehmend gleichen technischen Parametern oftmals der einzige echte Unterschied zwischen zwei Produkten, der dazu noch emotional wirksam ist.

Im Unterschied zum Gebrauchsmuster beträgt die Neuheitsschonfrist jetzt zwölf Monate; statt einem „erfinderischen Schritt“ ist „Eigenart“ gefordert. Das Ge-

schmacksmustergesetz spricht von Eigenart, „wenn sich der Gesamteindruck, den es beim informierten Benutzer hervorruft, von dem Gesamteindruck unterscheidet, von dem ein anderes vorveröffentlichtes Muster bei diesem Benutzer hervorruft“ – die von 1997 bis 2010 produzierte HLM Stöckert Compact mag hier als Beispiel gelten, die sich in ihrer Bogenform deutlich von den gestreckten Konsolen anderer Maschinen abhob.

Auch das Geschmacksmuster ist nur ein formal geprüftes, fachlich aber ungeprüftes Recht; die Schutzwürdigkeit wird erst geprüft, wenn Dritte die Löschung betreiben oder gegen das Recht geklagt wird.

MARKE

Die Marke kennzeichnet Waren und Dienstleistungen und hat mehrere Funktionen: eine Unterscheidungs- und Herkunftsfunktion, eine Garantiefunktion, eine Werbefunktion und eine Schutzfunktion. Marken müssen grafisch darstellbar sein, womit auch Hörzeichen, Farbgestaltungen und Verpackungsformen schutzfähig sind. Die meisten Marken werden jedoch als Wortmarke, als Bildmarke oder als kombinierte Wort-Bild-Marke (Abb. 2) in den

Es ist sinnvoll, für eine Erfindung nicht nur Patent- oder Musterschutz zu beantragen, sondern auch einen griffigen Namen schützen zu lassen. Auch seinen Firmennamen, eigentlich bereits durch das Namens- und das Handelsrecht geschützt, kann man als Marke

eintragen und somit umfassend schützen lassen. Als Beispiel sei hier die Novalung GmbH genannt, deren Kernprodukt zwar iLA Membranventilator® (auch dieser Name ist geschützt) heißt, die sich aber auch die Marke Novalung® gesichert hat und daraus verschiedene Produktmarkennamen wie NovaPort® oder NovaFlow® ableitet.

Eine Marke erlangt man wiederum durch Anmeldung und Eintragung in das beim DPMA geführte Register; nur dann darf sie mit einem ® gekennzeichnet werden. Sie kann aber auch völlig ohne Kosten als „Marke kraft Benutzung“ erworben werden – also ganz einfach durch fortgesetzte Benutzung in der Öffentlichkeit. Schwierig wird dies nur, wenn die Marke von Dritten angezweifelt wird; dann wird ein gerichtlich angeordnetes demoskopisches Gutachten fällig, um die eigenen Ansprüche durchzusetzen.

PRAKTISCHES VORGEHEN

Für die Anmeldung eines Schutzrechtes stellt das Patentamt auf seiner Webseite www.dpma.de für jedes vorstehend beschriebene Schutzrecht Formblätter im PDF-Format bereit. Diese sind am PC auszufüllen, auszudrucken und auf dem Post-

Abb. 2: Anmeldung einer Wort-Bild-Marke des Autors. Die behördliche Lochung am oberen Formularrand bestätigt den 11.02.2011 als Eingangsdatum. Rechte beim Autor.

weg (soll künftig entfallen), elektronisch (mit Signaturkarte) oder persönlich (in München, Berlin, Jena oder den regionalen Patentinformationszentren) einzureichen. Das kann man entweder selbst machen oder gegen Bezahlung einem Patentanwalt überlassen. Mit der Einreichung sind Gebühren fällig (Tab. 1). Eine kostenlose Erstberatung bietet das DPMA, die Industrie- und Handelskammern (IHK) sowie viele Technologie- und Gründerzentren an. Für die Recherche stellt das Amt verschiedene Datenbanken zur Verfügung, in denen kostenfrei nach bereits bestehenden oder angemeldeten Rechten gesucht werden kann. Darüber hinaus kann eine kostenpflichtige Recherche beauftragt werden. Patentanwälte, deren Adressen bei der örtlichen IHK erfragt werden können, bieten umfassende Profi-Recherche und darüber hinaus eine Bewertung der Erfolgchancen. Sie sind spätestens dann einzuschalten, wenn Dritte die Löschung einer Eintragung betreiben oder auf Schadenersatz klagen – das DPMA kann selbstverständlich nicht Partei ergreifen und leistet keine Rechtsberatung. Als Kardiotechniker steht man üblicherweise in einem Angestelltenverhältnis. Zwar gehört es wohl nie zu den vertraglich

geregelten Arbeitsaufgaben, Erfindungen zu machen. Geschieht das trotzdem, gehören sie erst einmal nicht einem selbst, sondern dem Arbeitgeber. Das gilt selbst dann, wenn die Erfindung nicht in der Klinik entstanden ist (freie Erfindung), dort aber – auch in einem anderen Fachbereich – genutzt werden könnte. Man muss seine Erfindung also dem Arbeitgeber anzeigen; dieser entscheidet, ob er sie an sich zieht oder freigibt. Das hat durchaus Vorteile: Man bekommt professionelle Hilfe, zahlt die Gebühren nicht selbst, muss sich nicht um die Anmeldung kümmern – und hat Anspruch auf eine gesetzlich geregelte Vergütung.

Auch wer sein Schutzrecht angemeldet und schließlich erworben hat, sollte weiterhin regelmäßig Recherche betreiben – nur so erkennt man, ob die eigene Erfindung, die eigene Schöpfung nicht durch spätere Anmeldungen Dritter berührt, kopiert oder umgangen wird. Dies abzuwehren, wird dann wieder ein Patentanwalt nötig sein – es sei denn, man arrangiert sich mit dem Konkurrenten, verkauft seine Rechte, lässt sich abfinden oder handelt eine Lizenzgebühr aus.

Kontakt: kontakt@12silben.de

LITERATUR

Doris Möller: *Patente, Marken, Gebrauchsmuster und Geschmacksmuster. Gewerbliche Schutzrechte nutzen. Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V., Berlin 2008. ISBN 978-3-933150-40-0*

Europäische und internationale Schutzrechte waren ebenso wenig Gegenstand dieses Beitrags wie die im Urhebergesetz geregelten Bestimmungen zum Schutz geistigen Eigentums, aber auch von Computerprogrammen. Arbeitnehmer müssen darüber hinaus die Bestimmungen des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen beachten. Eine Gewähr für die genannten Fristen und Kosten wird nicht übernommen; ein Anspruch auf Vollständigkeit der Informationen kann nicht erhoben werden.

Die Redaktion

	Patent	Gebrauchsmuster	Geschmacksmuster	Marke
Anmeldegebühr	60 €	40 €	70 €	300 €
Rechercheantrag (fakultativ)	250 €	250 €	—	—
Prüfung nach Rechercheantrag	150 €	—	—	—
Prüfung ohne vorherige Recherche	350 €	—	—	—
Neuheitsschonfrist	—	6 Monate	12 Monate	—
Initiale Schutzdauer	—	3 Jahre	5 Jahre	10 Jahre
Maximale Schutzdauer	20 Jahre	10 Jahre	25 Jahre	unbegrenzt
Aufrechterhaltungsgebühr 6.–10. Jahr	—	—	90 €	—
Aufrechterhaltungsgebühr 11.–15. Jahr	—	—	120 €	—
Aufrechterhaltungsgebühr 16.–20. Jahr	—	—	150 €	—
Aufrechterhaltungsgebühr 21.–25. Jahr	—	—	180 €	—
Aufrechterhaltungsgebühr nach 3 Jahren	—	210 €	—	—
Aufrechterhaltungsgebühr nach 6 Jahren	—	350 €	—	—
Aufrechterhaltungsgebühr nach 8 Jahren	—	530 €	—	—
Verlängerungsgebühr alle 10 Jahre	—	—	—	750 €
Jahresgebühr 3. Patentjahr	70 €	—	—	—
Jahresgebühr 4. Patentjahr	70 €	—	—	—
Jahresgebühr 5. Patentjahr	90 €	—	—	—
(jährlich steigende Gebühren)	...	—	—	—
Jahresgebühren 3.–20. Jahr insgesamt	13.170 €	—	—	—

Tab. 1: Schutzrechte im Überblick. Kosten, Fristen, Laufzeiten. Die Liste ist nur orientierend und keineswegs vollständig. Eigene Zusammenstellung.